



2025-1.064.988-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, für den Zeitraum vom 06.03.2026 bis zum 05.03.2027 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

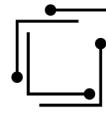
Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Freistadt, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Programmschema für Schüler, Eltern und Lehrer des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt (BG/BRG Freistadt). In verschiedenen Sende Flächen sind Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Schülern, Eltern sowie Lehrern vorgesehen. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an Schüler und Lehrer, Eltern sowie die Bevölkerung von Freistadt als Hörerzielgruppe.

2. Der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2 und 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2025-1.064.988-2-A, einzuzahlen.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.12.2025 beantragte die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt (in Folge: Antragstellerin) die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Ausbildungsradios „RADIUS 106,6“ für den Zeitraum vom 06.03.2026 bis zum 05.03.2027.

Am 16.01.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des eingereichten technischen Konzepts.

Am 23.01.2026 legte der Amtssachverständige das diesbezügliche technische Gutachten vor, wonach die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität weiterhin gegeben sei und einer Bewilligung für ein weiteres Jahr aus frequenztechnischer Sicht nichts entgegenstehe.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verordnung gemäß § 128c Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. 242/1962, vom 29.10.2002, zuletzt geändert mit Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 26.05.2014, kundgemacht, dass am BG/BRG Freistadt eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit namens „Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt“ besteht. Geschäftsführerin ist Direktorin Mag.^a Sandra Wiederkehr. Darüber hinaus sind Mag. Clemens Nirnberger und Mag. Gerd Fischer-Hummer mit schriftlicher Vollmacht vom 18.12.2024 in allen Belangen des Ausbildungsradios ermächtigt für die Antragstellerin tätig zu werden.

Der Antragstellerin wurden bereits in den vergangenen Jahren Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt. Zuletzt wurde der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 23.01.2025, GZ 2024-0.912.875, eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 06.03.2025 bis zum 05.03.2026 bewilligt.

2.2 Zum funktionalen Zusammenhang mit einer Ausbildungseinrichtung und dem beantragten Programm

Das Schulradio am BG/BRG Freistadt ist ein Ausbildungsradio, das laut Antragstellerin eine Artikulationsfläche für Schüler, Eltern sowie Lehrer sein und die Schule nach außen öffnen soll. Es stellt eine Ausbildungsmöglichkeit für das Radiomachen im erweiterten Rahmen des Unterrichts dar. Darüber hinaus dient es der Aufbereitung mediengerechter Informationen aus dem Umfeld der Schule, aus der Region und dem Land, sowie aus Europa und der Welt. Die dazu notwendigen Unterrichtsstunden sind in den aktuellen Stundentafeln des BG/BRG Freistadt verankert. Zu diesem

Zweck gibt es die unverbindlichen Übungen „Radiokids“ und „Radiophysik“ sowie auch die Wahlpflichtfächer „Radio“ und „Media Literacy“.

Der Fokus des Gymnasiums Freistadt ist auf umfassende Medienerziehung, auf sogenannte „Media Literacy“, gerichtet. Seit dem Vorjahr wird mit einer Schulentwicklungsgruppe an einer Neuorientierung gearbeitet, die kurz vor einem Endergebnis und der schulinternen Umsetzung steht. Medienerziehung und insbesondere das Schulradio sollen dabei noch nachhaltiger in der Schule etabliert werden. Dieser Schulschwerpunkt ist weiterhin fest mit dem Ausbildungsradio verbunden, was eine Symbiose von Schule und Schulradio zur Voraussetzung hat.

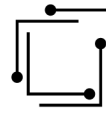
Das moderierte Programm entsteht im Rahmen des Unterrichts und in der Freizeit von Schülern, die sich zu Redaktionsteams zusammenfinden. Medienerziehung ist in allen Gegenständen als didaktischer Grundsatz angesehen. Die Sendungen werden während des Tages bzw. am Abend live ausgestrahlt und je nach Programmierfordernis zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Die restliche Sendezeit wird mit Musikblöcken aufgefüllt. Die Hörerzielgruppe sind Schüler, Lehrer, Eltern sowie die Bevölkerung von Freistadt.

Das Sendeprogramm von „RADIUS 106,6“ wird in einer Gesamtreaktionssitzung immer zu Beginn des neuen Sendejahres ausgearbeitet und festgelegt. Programmänderungen sind, gemäß des schulinternen Ausbildungscharakters, möglich.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Programmschema für Schüler, Eltern und Lehrer des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt (BG/BRG Freistadt). In verschiedenen Sendeblöcken sind Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Schülern, Eltern sowie Lehrern vorgesehen. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an Schüler, Lehrer, Eltern sowie die Bevölkerung von Freistadt als Hörerzielgruppe.

Die Sendungen werden von der Antragstellerin wie folgt beschrieben:

- „Cappuccino“: Eine 25-minütige Informationsmorgensendung von Montag bis Freitag vor Unterrichtsbeginn mit Nachrichten aus der Welt, der Region und der Stadt Freistadt. Ankündigungen aus der Schule und dem schulischen Umfeld. Schüler von der Unter- bis zur Oberstufe gestalten mit betreuenden Lehrern diese Sendung im Wechsel der Moderationsteams.
- „Radiokids“: Eine Sendung, in der Schüler der 1. und 2. Klassen das Radiomachen erlernen. Betreuung: Mag. Gerd Fischer-Hummer / Unverbindliche Übung „Radiokids“.
- „Media Literacy“: Eine Sendungsplattform mit Beiträgen, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind. Die Beiträge kommen aus dem radiobezogenen schulautonomen Wahlpflichtgegenstand „Media Literacy“ der 6. und 7. Klassen.
- Schülersendungen am Nachmittag: In diesem Block wechseln Sendungen und deren Formate im Laufe des Schuljahres. Schülerteams setzen ihr Erlerntes in ihren eigenen Sendungen um. Sie präsentieren Lieblingsbands, Tiergeschichten, Stories über Promis, Kino- und Filmwelt, Sport und aktuelle Ereignisse aus ihrem persönlichen und schulischen Umfeld (Regionalbezug).
- „Freistädter Betthupferl“: Gute-Nacht-Geschichten für die Kleinsten. Gelesen von Kindern aus dem Gymnasium für Kinder in Freistadt. (Nur im Advent).



- „Türkisch für Anfänger“, Schüler der achten Schulstufen widmen sich der türkischen Sprache und Kultur.
- „Medien-World“: Jakob Mühlbachler berichtet von Neuigkeiten aus der Medienwelt.
- „Hörsalat“: Drei Schülerinnen aus der 7. Schulstufe widmen sich 14-tägig ihren Lieblingsthemen.
- „Music-Media“: Ein informativer Blick auf die Welt der Musik durch Schüler der 8. Schulstufe.
- „Unnützes Wissen“: Eine lustige Unterhaltungssendung mit Musik, gestaltet von der 3. Klasse.
- „Chorwurm“: Peter Wiklicky (ehemaliger Fachinspektor für Musik OÖ und derzeit Chorleiter in Freistadt) widmet sich dem musikalischen Schaffen der Chöre Oberösterreichs.
- „Cuvee“: Eine Mischung verschiedenster Musikgenres, von Hans Bergthaler und Wolfgang Kuranda
- „Pop Museum“: Christoph Barth auf den Spuren der Popmusik (Archivsendungen).
- „Pfeffer & Salz-Best of“: Die besten Sendungen der letzten Jahre im Review (Archivsendungen)
- „Septem Artes Liberales“: Der Altphilologe Hans Bergthaler diskutiert die freien Künste (Sendestart in der Karwoche).

Musikformat und Playlists werden gestaltet, um es Schülern zu ermöglichen alle Musikgenres kennenzulernen. Sie dürfen und sollen die Musik für ihre jeweiligen Sendungen aus allen Spektren der Musikwelt auswählen. Zwischen den Sendungen wird „Radiusound“, eine Mischung aus Adult Contemporary, Oldie Based und Current Based AC, sowie Alternative eingespielt. Ab 20:00 Uhr wird die Jazznight alternierend zur Bluestime eingespielt. Am Samstagvormittag laufen Oldies und am Sonntagvormittag wird „Klasser Sonntag“ mit ernster Musik eingespielt.

Die typische Sendeuhr stellt sich folgendermaßen dar: Radiusjingle, Sendungsjingle, Einmoderation, anschließend ein Wechsel der Wortbeiträge und adäquater Musik (also nicht formatiert- von Klassik bis Jazz, von Ethno bis Rap), Abmoderation, Radiusjingle. Hörbilder, Features oder Journale können auch ausschließlich Wortanteile beinhalten.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen, finanziellen Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen – insbesondere die erforderlichen pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten – der beim Ausbildungsradio mitwirkenden Lehrer wurden im Laufe des langjährigen Bestehens des Schulradios „RADIUS 106,6“ erarbeitet und werden von diesen laufend eingebracht sowie in diversen Fortbildungen und Workshops (Sprechtechnik, Studiotechnik, Moderation und Beitragsgestaltung, Medienrecht, etc.) verfeinert und weiterentwickelt. Zudem wurde ein Radiohandbuch erarbeitet, das die Grundlage für die Radioarbeit mit Schülern des BG/BRG Freistadt darstellt.

Alljährlich entsendet das Schulradio „RADIUS 106,6“ auf Anfrage des Bildungsministeriums und der DIAGONALE ein Redaktionsteam nach Graz, ein Redaktionsteam zu „Crossing Europe“ nach Linz und zum „YOUKI“ nach Wels, um Radiobeiträge zu gestalten.

Die Organisation im operativen Bereich des Schulradios wird von den Lehrern des BG/BRG Freistadt übernommen. Mag. Clemens Nirnberger ist hierbei für den pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich verantwortlich, Gerd Fischer-Hummer für Studiotechnik und

Administratives, Melanie Kostolnik für die EDV (in Kooperation mit dem IT-Beauftragten der Schule Martin Reithmayr), Mag. Gerd Fischer-Hummer und Mag. Clemens Nirnberger für Medienerziehung sowie Magdalena Pausch für Sprechtechnik und die Koordination der Morgenschiene.

Das vollausgestattete Studio mit Technik-, Vorbereitungs- und Schneiderraum ist im Keller des BG/BRG Freistadt eingerichtet und ausfinanziert. Alle mit dem Sendebetrieb verbundenen Kosten (Wartungskosten für die Räumlichkeiten und Technik, Lizenzgebühren, AKM u.dgl.) werden aus dem Schulbudget bestritten. Personalkosten fallen keine an.

2.4. Technisches Konzept und Versorgungsgebiet

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgte Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Freistadt.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regelbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den zitierten Verordnungen des Landesschulrates für Oberösterreich sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Ausbildungstätigkeit im Rahmen des Schulschwerpunktes Medienerziehung, zum beantragten Programm sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie dem beigeschlossenen Sendepan.

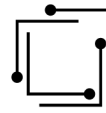
Die Vertretungsbefugnisse von Mag. Clemens Nirnberger und Mag. Gerhard Fischer-Hummer wurden mit dem dem Bescheid der KommAustria vom 23.01.2025, GZ 2024-0.912.875, zugrundeliegenden Antrag vorgelegt.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.01.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Erteilung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.



Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben, neben einer Darstellung des geplanten Programms, eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Die Vertretungsbefugnisse von Mag. Clemens Nirnberger und Mag. Gerhard Fischer-Hummer wurden mit schriftlicher Vollmacht vom 18.12.2024 bis auf Widerruf erteilt.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die im Rahmen des BG/BRG Freistadt wahrgenommen werden. Hinweise, wonach die weiteren in § 3 Abs. 5 PrR-G genannten Voraussetzungen nicht vorliegen würden – insbesondere auf das Bestehen von Ausschlussgründen gemäß § 8 und § 9 PrR-G sowie auf die Verletzung von Programmgrundsätzen gemäß § 16 PrR-G – haben sich nicht ergeben.

Die Antragstellerin hat das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft dargelegt, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie schon in den vergangenen Jahren ein Ausbildungsradio veranstaltet hat, keine Personal- und Standortkosten anfallen und die technische Ausstattung bereits ausfinanziert ist.

Das BG/BRG Freistadt liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

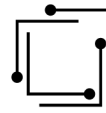
Somit sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und es kann der Antragstellerin erneut eine „Ausbildungshörfunkzulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt werden.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist und dass wesentliche Programmänderungen zum Entzug der Zulassung führen können.

4.2. Befristung

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Antragstellerin hat eine Zulassung für den Zeitraum vom 06.03.2026 bis zum 05.03.2027 beantragt. Die zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 23.01.2025, GZ 2024-0.912.875, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wurde der Antragstellerin für den Zeitraum vom 06.03.2025 bis zum 05.03.2026 bewilligt, sodass eine unmittelbare Fortsetzung der neuen Zulassungsperiode im Anschluss an die noch laufende Periode möglich ist.



4.3. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt I.3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

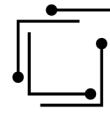
Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.064.988-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



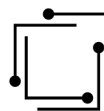
durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.01.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 1



1	Name der Funkstelle	FREISTADT 2					
2	Standortbezeichnung	BG/BRG					
3	Lizenzinhaber	BG/BRG FREISTADT					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	106,60					
6	Programmname	RADIUS 106,6					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E30 11		48N30 32		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	556					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	14,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	8,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	8,0	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	5,5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	3,0	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	7 hex		57 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex		hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						